

Grundordnung für die katholischen freien Schulen
im Bistum Dresden-Meißen
vom 1. Juli 1996 (KA 105/1996)
mit der Änderung der Grundordnung
vom 1. Februar 1998 (KA 12/1998)

Schulmitwirkungsordnung für die Schulen
des Bistums Dresden-Meißen
vom 1. Juli 1996 (KA 105/1996)

Ordnung für die Erhebung von Schulgeld
an den Schulen in Trägerschaft
des Bistums Dresden-Meißen
(SchulgeldO)
vom 6. März 2007 (KA 34/2007)

Festsetzung der Schulgeldebeträge
für die Schuljahre 2017/2018 – 2020/2021
zur SchulgeldO vom 6. März 2007
vom 15.04.2017 (KA 66/2017)

KA = Kirchliches Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen

Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Bistum Dresden-Meißen

(Kirchliches Amtsblatt 104/1996 – Neufassung vom 01.02.1998 KA 12/1998)

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, Freie Schulen zu gründen und sie aus dem Geist des Evangeliums, aus dem Geist der Freiheit und der Liebe zu führen.

"Im Erziehungsplan der Katholischen Schule ist Christus der Grundstein: Er offenbart und entfaltet den neuen Sinn des Daseins und wandelt das Leben um, indem er den Menschen fähig macht, auf göttliche Weise zu leben, das heißt, im Geist des Evangeliums zu denken, zu wollen und zu handeln und die Seligpreisungen zur Richtschnur seines Lebens zu machen". (Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur katholischen Schule vom 19. März 1977)

Artikel 1 Geltungsbereich

Gemäß c. 806 § 1 CIC gilt diese Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Dresden-Meißen, die als Ersatzschulen staatlich anerkannt oder genehmigt sind.

Artikel 2 Grundsätze, Ziele und religiöse Erziehung

- (1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft wollen den jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und die Welt in sozialer Verantwortung mitzugestalten. Dieses Bemühen orientiert sich an dem christlichen Menschen- und Weltverständnis, das von der Liebe und Verantwortung gegenüber Gott, den Mitmenschen und sich selbst, aber auch gegenüber der Natur als der Schöpfung Gottes wesentlich bestimmt ist. In der Begegnung von Glaube und Kultur sollen junge Menschen befähigt werden, die religiöse Dimension der Lebenswirklichkeit zu erkennen. Dabei sollen sie in der geistigen Auseinandersetzung mit Wert- und Sinnfragen in Freiheit einen eigenen Lebensentwurf finden. Dem Religionsunterricht kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Daher ist die Teilnahme am Religionsunterricht in allen Jahrgangsstufen verbindlich. Vorbereitung und Mitfeier der Schulgottesdienste und die Schulseelsorge vertiefen über den Unterricht hinaus die religiöse Erziehung,
- (2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft beachten ihren eigenen pädagogischen Anspruch; sie wissen sich verpflichtet einer fortwährenden wissenschaftlichen Überprüfung ihres pädagogischen Tuns, der sozialen Offenheit und besonderen Berücksichtigung der schwächeren und benachteiligten Glieder der Gesellschaft sowie der Mitwirkung und Mitbestimmung aller am Bildungsprozess Beteiligten.
- (3) Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (4) Die katholischen Schulen erfüllen zugleich den in Art. 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen bestimmten Auftrag: „Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur

Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.“ (vgl. auch Art. 22 der Verfassung des Freistaates Thüringen)

Artikel 3 **Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsstellung**

- (1) Die katholischen Schulen im Bistum Dresden-Meißen im Sinne von Art 1 sind Schulen gemäß
 - Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
 - Artikel 102 Abs. 1 - 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen
 - Artikel 26 Abs. 1 - 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen.
- (2) Sie erfüllen den kirchlichen Bildungsauftrag gemäß Art. 2 dieser Grundordnung; als Ersatzschulen wirken sie neben den öffentlichen Schulen an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie bereichern und fördern damit das Schulleben des Landes.
- (3) Aus dem Grundrecht der Privatschulfreiheit folgt die Verpflichtung des Staates, den Bestand Freier Schulen wirtschaftlich zu gewährleisten.

Artikel 4 **Besondere Bestimmungen über die Rechtsstellung**

Als staatlich anerkannte oder genehmigte Ersatzschulen haben die katholischen Schulen in freier Trägerschaft folgende Rechte und Pflichten:

- (1) Durch den Besuch dieser Schulen erfüllen die Schüler ihre Schulpflicht.
- (2) Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen dieser Schulen haben dieselbe Geltung wie die öffentlicher Schulen und verleihen die gleichen Berechtigungen.
- (3) Katholische Schulen sind berechtigt, ihre Lehrer auszuwählen. Die Lehrer dürfen in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter denen der vergleichbaren öffentlichen Schulen zurückstehen.
- (4) Sie sind ferner berechtigt, ihre Schüler auszuwählen Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf dabei gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht gefördert werden. Bei der Auswahl der Schüler sind katholische Schulen an Einzugsbereiche nicht gebunden.
- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten haben die Schulen Anspruch auf die erforderlichen öffentlichen Zuschüsse gemäß Art. 102 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Kostenerstattungspflicht).
- (6) Schulgeld kann nach Maßgabe einer Ordnung des Schulträgers erhoben werden. Bei der Festsetzung der Beträge für das Schulgeld sind die staatlichen Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft zu beachten. Die Höhe der Beträge für das zu entrichtende Schulgeld soll nach sozialen Kriterien gestaffelt werden.

Artikel 5 Schulträger

- (1) Der Schulträger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten - im Bedarfsfall unter Mithilfe der Schulaufsichtsbehörde - sicher, dass die für die Errichtung und den Betrieb der Schule erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen und trägt darüber hinaus rechtlich die Verantwortung für Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schule.
- (2) Er trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für die Verwirklichung der Zielsetzung der Schule. Auch in einzelnen wichtigen äußeren und inneren Schulangelegenheiten kann er Anordnungen treffen.
- (3) Die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer bleiben unberührt.

Artikel 6 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet im Auftrage des Schulträgers in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium die Schule und trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit und für die Verwaltung der Schule.

Er hat gemäß c. 806 § 2 CIC dafür zu sorgen, dass die Ausbildung, die an der Schule vermittelt wird, wenigstens den öffentlichen Schulen gleichwertig und in wissenschaftlicher Hinsicht hervorragend ist
- (2) Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.
- (3) Er nimmt für den Schulträger das Hausrecht wahr.
- (4) Der Schulleiter ist an die Anordnungen des Schulträgers, die gemäß Art. 5 ergehen, gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Schüleraufnahme, der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte, wichtiger Angelegenheiten der Schulstruktur, der äußeren Schulangelegenheiten und der Vertretung der Schule nach außen.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, sofern der Schulträger nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

Artikel 7 Lehrer

- (1) Der Lehrer gestaltet Erziehung und Unterricht im Rahmen dieser Grundordnung frei und in eigener pädagogischer Verantwortung. Dem einzelnen Schüler wendet er sich besonders zu. In der katholischen Schule in freier Trägerschaft ist die Kooperation der Lehrer unerlässlich. Über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern, berät und beschließt die Lehrerkonferenz im Rahmen der vom Schulträger erlassenen Schulmitwirkungsbestimmungen, sofern keine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (2) Bei der Einstellung der Lehrer ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher- Arbeitsverhältnisse (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Dresden- Meißen, 205/1993) maßgebend. Sie müssen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft mit zu verwirklichen.
- (2) Der Dienst an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft fordert vom Lehrer, dass er in seiner persönlichen Lebensführung Art. 4 der Grundordnung des kirchlichen

Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse entspricht.

- (4) Alle Lehrer müssen die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und gemäß den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllen.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Lehrers bestimmen sich im Übrigen nach den zwischen ihm und dem Schulträger getroffenen Vereinbarungen und den für die Schulen geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der vom Schulträger beschäftigten Lehrer wird gesichert (Artikel 7 Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland).

Artikel 8 Eltern

- (1) Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). Im Einklang damit erfüllt die katholische Schule in freier Trägerschaft ihren Erziehungsauftrag. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule hat die Bildung der Persönlichkeit des Kindes zum Ziel. Die Eltern entscheiden über die Schullaufbahn ihres Kindes im Rahmen der geltenden Regelungen.
- (3) Die Eltern wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft mit.
- (4) Nähere Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Eltern treffen der Schulvertrag, die vom Schulträger erlassene Schulmitwirkungsordnung und die Rahmenschulordnung sowie die einschlägigen sonstigen schulrechtlichen Regelungen.

Artikel 9 Schüler

- (1) Die Schüler an katholischen Schulen in freier Trägerschaft haben das Recht auf eine christliche Erziehung und fundierte Bildung. Sie umfasst die Bildung der ganzen menschlichen Person im Blick auf das Heil in Gott und soll den Schüler zugleich zur Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft führen. Diese Erziehung soll mit dazu beitragen, dass die physischen, emotionalen, geistigen, moralischen und religiösen Kräfte der Schüler harmonisch entwickelt werden, damit sie lernen, von der Freiheit einen richtigen und verantwortungsbewussten Gebrauch zu machen und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen.
- (2) Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (3) Von den Schülern wird darüber hinaus erwartet, dass sie sich gemäß ihres Alters und ihrer Entwicklung für die Grundsätze und Ziele der katholischen Schulen in freier Trägerschaft einsetzen und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen.
- (4) Die Schüler wirken auch durch die Schülervvertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen mit, wobei diese die Interessen und Belange der Schüler wahrnehmen.
- (5) Nähere Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Schüler treffen der Schulvertrag, die vom Schulträger erlassene Schulmitwirkungsordnung und die Rahmenschulordnung sowie die einschlägigen sonstigen schulrechtlichen Regelungen.

Artikel 10 Aufsicht

- (1) Die Schulen in freier Trägerschaft sind berechtigt, Bildung und Erziehung frei von staatlichen Eingriffen eigenverantwortlich zu gestalten und zu prägen (Gleichwertigkeitsprinzip).
- (2) Der Schulträger beaufsichtigt die Schule, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der von ihm gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 dieser Grundordnung getroffenen Entscheidungen.
- (3) Dem Bischof steht gemäß c. 806 § 1 CIC das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die im Bistum befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen.
- (4) Die staatliche Schulaufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen der Schule. Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht richten sich an den Schulträger; sie haben keine unmittelbare Wirkung für die Schule. Die Rechte der staatlichen Schulbehörden bei Prüfungen und Einsichtnahmen bleiben unberührt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1 August 1996 in Kraft.

Dresden, den 1. Juli 1996

+ Joachim Reinelt
Bischof von Dresden-Meißen

Die Änderung (Artikel 4 Zf. 6) der Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Bistum Dresden-Meißen tritt am 1. Februar 1998 in Kraft. (KA 12/1998)

Dresden, den 13. Januar 1998

+ Joachim Reinelt
Bischof von Dresden-Meißen